

dokumenten sowie Verträge über andere in ihren Aufgabenbereich fallende Fragen abzuschließen, sofern die sich daraus ergebenden materiellen und finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der bestätigten Pläne liegen.

§ 5

Leitung

(1) Die Leitung der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird durch den Hauptdirektor geleitet. Er handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Die umfassende Entscheidungsbefugnis des Hauptdirektors entspricht seiner Verantwortung für den gesamten Betrieb. Der Hauptdirektor ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(4) Dem Hauptdirektor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

- a) der Stellvertreter des Hauptdirektors mit der Dienstbezeichnung „Direktor“;
- b) der Direktor für Flugbetrieb;
- c) der Direktor für Technik;
- d) der Hauptbuchhalter.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Bereich der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 6

Ernennung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter

(1) Die Ernennung und Abberufung des Hauptdirektors, dessen Stellvertreters und der Direktoren erfolgen durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Ernennung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird gerichtlich und außergerichtlich

- durch den Hauptdirektor,
- durch den Stellvertreter des Hauptdirektors,
- durch die Direktoren
- oder einen Bevollmächtigten

vertreten.

(2) Der Hauptdirektor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Hauptdirektors und ein Direktor bzw. zwei Direktoren oder der Stellvertreter des Hauptdirektors bzw. ein Direktor mit einem entsprechend Bevollmächtigten sind berechtigt, gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen für den Betrieb abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und können nur vom Hauptdirektor erteilt werden.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Hauptdirektor, der Stellvertreter des Hauptdirektors und die Direktoren sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 8

Zweigstellen

(1) Zur Durchführung der im § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben ist die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ zur Einrichtung und zum Betrieb von Wirtschaftsunternehmen aller Art sowie von Niederlassungen und Zweigstellen im In- und Ausland berechtigt.

(2) Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen und Zweigstellen haben die Bezeichnung „DEUTSCHE LUFTHANSA“, die Bereichsbezeichnung und den Namen des entsprechenden Ortes zu führen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der - Leiter der Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen und Zweigstellen wird in der Ernennungsurkunde bestimmt. ■

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 15. Februar 1956 über das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ (GBL I S. 205) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

I. V.: St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung

**zur Aufhebung von Bestimmungen über die
Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.**

Vom 15. August 1957

§ 1

Es werden aufgehoben: •

1. Die Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 283),
2. die Erste Anordnung vom 1. November 1955 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 839),